





Neues aus aller Welt.

Ein Diebstahl im Auswärtigen Amt in Berlin. Im Auswärtigen Amt waren von einem aus Paris geflohenen Kurier vier...

Ertrag deutscher Seefahrer. Eine seltene patriotische Feiertage wurde im Dorfe Verden bei Haseburg abgehalten. Auf...

Ordnungsband als Schandband. Auf der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Gießen wird eine Schreiberin beschäftigt...

Versteckte Goldschmiede. In Stettin wurden zwei Goldschmiede festgenommen, die Gold nach Schweden verschifften...

Ein Berliner Mordmord aufgedeckt. Der Berliner Kriminalpolizei ist es jetzt gelungen, die Mörder des im Hotel...

78 Kilogramm Opium beschlagnahmt. In der letzten Zeit wird wieder ein lebhafter Handel mit Opium im Westen...

Jugendlicher Hochstapler. Vor dem Kaiserlichen Gericht hatte sich der Schüler Abel aus Berlin zu verantworten. Abel war...

Eine grausige Untersuchung. Der Ofen des französischen Meubliers Landrau, in dem er eine Anzahl seiner Geliebten...

stärksten Überresten zu fassen. Man fand Knochen von Menschen, Teile von Rippen und Zähne von Hunden und Schweinen...

200 000 Rubel beschlagnahmt. Ein guter Fang ist der Sicherheitspolizei in Berliner Kasse Bauer gelöst. Es gelang...

Mielige Eisenlager in der Ukraine? Durch Untersuchungen schwedischer Fachleute hat man festgestellt, daß im...

Im Segelboot um die Welt. Ein englischer Segler namens Ralph Stod hat es sich in den Kopf gesetzt, im Segelboot einen...

Die russischen Kronjungen. Wie aus London berichtet, sind die russischen Kronjungen von bolschewistischen Agenten...

Ein hübsche Kindergeächte erzählt ein schwedisches Blatt: Einem kleinen Jungen ist ein Bruder beschert worden. Der...

Knapper Anstoß. Worte zur Beherzigung für Kartoffel- diebe hat der Schulbeiz einer thüringischen Gemeinde auf einem...

Turnen, Sport und Spiel.

Chemisch. Das Fußballspiel zwischen der Wiener Mannschaft Dofosch und dem Chemiker Fußballklub endete mit...

Letzte Drahtnachrichten des Erzgebirgischen Volksfreundes

Minister Wirth über die Lage. Frankfurt a. M., 9. Aug. Reichsfinanzminister Dr. Wirth erklärte auf einer Konferenz der Zentrumsparlei: Im...

Verdächtige Belagerungszustand über das Saargebiet. Mainz, 9. Aug. Jeglicher Verkehr mit dem Saargebiet ist noch immer unterbrochen. Ein französischer Zug...

aus nach schweriger Arbeit sein Ziel Mainz erreichen. Inzwischen waren im Saargebiet fast überall die Weichen aufgerissen...

Frankfurt a. M., 9. Aug. Am Sonnabend wurde ohne jede Ursache der verdächtige Belagerungszustand über das ganze Saargebiet verhängt. Die Regierungskommission...

Rußland wünscht mündliche Verhandlungen. London, 9. Aug. Ein drahtloses Telegramm aus Moskau an die englische Regierung besagt: Die polnische Regierung teilt mit, daß sie bereit sei...

Paris, 9. August. Nach „Journal des Débats“ hat die englische Regierung der Sowjetregierung vorgeschlagen, daß die Alliierten darauf verzichten, sich in die polnisch-russischen Friedensverhandlungen einzumischen. Polen werde...

Bu kareh, 9. Aug. Ministerpräsident Kerescu erklärte in der Kammer, Rumänien bewahre vollständige Neutralität. Die Gerüchte wonach die rumänische Regierung die Durchführerlaubnis für fremde Hilfsgruppen nach der polnischen Front erteilt habe, entbehrten jeder Grundlage.

Am 9. August. Der Express aus Wien-Ubina-Triest ist eingeleist. Fast alle Wagen stürzten um. Es gab 5 Tote und zahlreiche Verletzte.

Kirchennachrichten.

Kuz, Nikolafirche. Dienstag, abends 8 Uhr im großen Pfarrhaus: (sonst: Begründung einer Arbeitsgemeinschaft des 3. Bezirks: Pastor Herzog. Alle Kirchgemeindeglieder des 3. Bezirks sind dazu herzlich eingeladen. — Mittwoch, abends 8 Uhr: Bibelstunde im großen Pfarrhaus über Brief an die Hebräer, Kap. 4: Pastor Herzog. — Donnerstag, abends 8 Uhr: Männerverein und Christlicher Verein Junger Männer. — Freitag, abends 8 Uhr: Vorbereitung der Kinder Gottesdienstfeierinnen: Pastor Dertel.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Friedrich Wagner, für den Anzeigenteil: Heinrich Seibert, Rotationsdruck und Verlag: C. M. Kistner, sämtlich in Kuz, Eggeb.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten.

Preiswerte Bettstellen.

Table with 2 columns: Description of bed types (e.g., Kinderbettstellen, Reformbettstellen) and their prices (e.g., 145.00, 195.00).

Kaufhaus Schocken

Advertisement for various Sparkassen (savings banks) in the region, listing names like Sparkasse der Stadt Aue, Sparkasse zu Marienstein, etc., and their terms of service.



Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 21. Juli 1920 in Verbindung mit §§ 45, 22 des Einkommensteuergesetzes werden bis zum Erlasse der endgültigen Ausführungsbestimmungen die Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 vom 21. Mai 1920 (Rechtsblatt für das Deutsche Reich Seite 832) wie folgt geändert:

- 1. An die Stelle des § 1 treten die folgenden Bestimmungen:
§ 1. (1) Jeder Arbeitgeber hat den händig von ihm beschäftigten Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. des Betrags einzubehalten, um den der auszugehende Arbeitslohn...
(2) Der nach Absatz 1 dem Steuerabzug nicht unterworfen Teil des Arbeitslohns...
(3) Der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen um je 100 Mark für den Tag...
(4) Als händig von einem Arbeitgeber beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatz 1 gelten...
(5) Ob ein Arbeitnehmer als händig beschäftigter Arbeitnehmer im Sinne der Abs. 1 und 4 anzusehen ist...
(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten neben den Bestimmungen des Haushaltsbuchgesetzes...
(7) Ist ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber händig, daneben aber noch bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt...
§ 1a.

(1) Uebersteigt bei händig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 1) der nach § 1 dem Abzug unterliegende, auf das Jahr umgerechnete Teil des Arbeitslohns den Betrag von 15 000 Mark, so sind statt 10 v. H. einzubehalten:

Table with 3 columns: Lohnbetrag, Steuerabzug, and Lohnbetrag. Rows range from 15 000 to 1 000 000 Mark.

(2) Inwieweit der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und nach Berücksichtigung des § 1 Abs. 1, 2 die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen übersteigt, hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung festzustellen. Bei der Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist dieses mit 300 Arbeitstagen, 50 Wochen oder 12 Monaten zugrunde zu legen, sofern nicht nach der Art der Arbeitstätigkeit eine kürzere Beschäftigungsdauer für das Jahr anzunehmen ist.

- § 1b. (1) In Betrieben, in denen mehr als 20 Arbeitnehmer händig beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung bis zum 1. September 1920 an Stelle der gemäß § 1 Abs. 1, 2 und § 2 Abs. 3 festzusetzenden Beträge die folgenden Durchschnittsbeträge vom Steuerabzug festsetzen:
1. bei allen in dem Betriebe händig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben oder zu deren Haushaltung minderjährige Kinder zählen...
2. bei allen übrigen in dem Betriebe händig beschäftigten Arbeitnehmern...
(2) Der 10 prozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn...
§ 1a.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den nicht händig (§ 1) von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. des von ihm auszugehenden Arbeitslohns einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, nach dem der Arbeitgeber einen anderen Hundertsatz vom Arbeitslohn einzubehalten hat. Die Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer auf Antrag von dem für seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamt ausgestellt; das Finanzamt ermittelt den Hundertsatz nach den mutmaßlichen Jahresbeträgen des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (§ 20 des Einkommensteuergesetzes). Dabei hat das Finanzamt den mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohns für das Kalenderjahr 1920 zu veranschlagen und unter Berücksichtigung der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einkommensanteile die Einkommensteuer nach § 21 dieses Gesetzes zu berechnen. Der jeweils einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Einkommensteuer zu dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns.
(2) Das Bundesfinanzamt kann auf Antrag für bestimmte Gruppen von unabhängigen Arbeitnehmern im Einvernehmen mit den beruflichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen einheitlichen Hundertsatz festsetzen, der nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohns unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen steuerfreien Einkommensanteils festgesetzt wird. Der festgesetzte Hundertsatz ist durch das Bundesfinanzamt bekanntzugeben.

§ 1d. Der Arbeitnehmer, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, steht ein Abzug vom Arbeitslohn nicht fest.
§ 2. An die Stelle des § 2 treten die folgenden Bestimmungen:

- (1) Als Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich des Absatzes 2 — alle in Geld oder Geldwert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichen oder privaten Diensten angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lohntien, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge sowie Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerter Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.
(2) Der Wert des Natural- und sonstigen Sachbezuges ist bei Bemessung des einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen. Dem zu berücksichtigenden Wert hat das Bundesfinanzamt für seinen Bezirk nach Berechnung mit den Berufs- und Sachverhältnissen festzustellen und bekanntzugeben. Zugleich hat das Bundesfinanzamt für seinen Bezirk den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab der von ihm festgesetzte Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge bei Ermittlung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Wert des Natural- und sonstigen Sachbezuges mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohnfortführungsverordnungen ergibt. Liegen solche Verordnungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festsetzt hat. Jedoch ist bis zur Festsetzung durch das Bundesfinanzamt als Wert von Natural- und sonstigen Sachbezügen kein höherer Betrag als 5 Mark für den Tag, 50 Mark für die Woche und 125 Mark für den Monat anzunehmen.
(3) Die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Kapitalpflicht, Angehörigen-, Invaliden- und Gewerbeversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- und Berufsvertretungen können vom Arbeitslohn abgezogen werden, soweit sie vom Arbeitgebenden entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden. Sonstige Beiträge, insbesondere für Berufungskosten, haben nicht zu erfolgen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamts über den Betrag der abzugspflichtigen Berufungskosten vorlegt.
(4) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere nicht:
1. Entschädigungen, welche nach ausdrücklicher Anordnung oder Vereinbarung zum Zwecke der Durchführung des durch den Dienst oder Auftrag veranlassenden Aufwandes gewährt werden. Entbietet eine Vergütung für Dienstleistungen neben dem Arbeitslohn zugleich eine Entschädigung für den durch den Dienst oder Auftrag veranlassenden Aufwand, so kann der Arbeitnehmer die Entschädigung des für seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamts darüber beantragen, welcher Teil der Vergütung als Arbeitslohn anzusehen ist. Das Finanzamt erteilt dem Arbeitnehmer hierüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber bindet;
2. die auf Grund der Militärpensions- und Verlangensgesetze bezogenen Besoldungen, Kriegs-, Ruhe-, Alters-, Unfall-, Invaliden-, Versorgungs-, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;
3. sonstige Versorgungsbezüge von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen, die auf Grund einer in Folge eines Krieges erteilten Dienstbeschädigung eines Kriegsteilnehmers bezogen werden;
4. die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Wehrmacht und Reichsmarine);
5. Bezüge aus einer Rentenversicherung.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt dies als Arbeitslohn im Sinne dieser Bestimmungen.

Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle 10 Pfennig nach unten abzurunden. In den Fällen des § 1c Abs. 2 kann das Bundesfinanzamt eine Abrundung auf volle Mark nach unten zulassen.

Die höheren Anordnungen zur Durchführung der Bestimmungen in 1 und 2 ersetzen die Landesfinanzämter; sie entscheiden in Zweifelsfällen endgültig und sind berechtigt, Abweichungen von den vorgesehenen Mustern zuzulassen.

Berlin, den 28. Juli 1920. Der Reichsminister der Finanzen. Dr. Winter.

Su § 2 Absatz 2 wird bemerkt, daß der bei der Bemessung des einzubehaltenden Betrags zu berücksichtigende Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge vom Bundesfinanzamt zeitig festzustellen und zusammen mit dem Termin, von dem ab der festgesetzte Wert dieser Bezüge zu berücksichtigen ist, bekannt gegeben wird.

Schwarzenberg, am 7. August 1920. Das Finanzamt. Die Stelle des Schulhausmannes

an der hiesigen Bürgerschule ist am 1. Oktober 1920 neu zu besetzen. Die Bezüge werden voranschläglich nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung geregelt. Neben dem Vorgehalt wird freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt. Inhaber des Zivilversorgungs- bezw. Invalidenpensions, auch soweit sie kriegsbeschädigt, hierdurch aber nicht in der Ausübung des Dienstes behindert sind, erhalten den Vorrang. Bewerber, die hierzu körperlich fähig und gemüßigt im Schreiben sind, wollen Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 1. September 1920 einreichen.

Schwarzberg, den 5. August 1920. Der Stadtrat. Die Stelle des Krankenhausverwalters

im hiesigen Stadt-Krankenhaus ist am 1. Oktober 1920 neu zu besetzen. Die Dienstbezüge werden voranschläglich nach Gruppe III der staatlichen Besoldungsordnung geregelt. Neben dem Vorgehalt wird freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt. Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen verheirateter Bewerber, die möglichst Kenntnisse in der Krankenpflege haben und deren Ehefrauen in ihr nicht unerfahren sein möchten, sind bis 1. September ds. J. zu uns einzureichen.

Schwarzberg, den 5. August 1920. Der Stadtrat. Böhnhö. Der 1. Nachtrag vom 10. Juni 1920 zum Ortsgesetz der Stadt Böhnhö über Gewährung von Tagegeldern und Reisestellen vom 24. Aug. 1918, genehmigt unter dem 24. Juli d. J. vom Ministerium des Innern auf Widerruf vorläufig bis 31. Dezember 1921 liegt 14 Tage lang an Rathstafel (Zimmer Nr. 9) für jedermann aus.

Schwarzberg. Die hiesigen Abperschafften haben beschlossen, die Gebühren für Räumung und Abfuhr der Grubenmassen in der Stadt Schwarzberg für 1 csm in folgender Weise zu erhöhen: a) für Gruben bis 1 csm Inhalt von 18 Mk. auf 40 Mk., b) ... 2 ... 16 ... 36, c) ... über 2 ... 14 ... 32.

Hausbesitzer, welche ihre Grubenmassen selbst abfahren, haben für den csm zu entrichten: a) Schwarzberger Hausbesitzer 20 Mk., b) auswärtiger (Beierfelder u.ä.) Hausbesitzer 25 Mk.

In den Fällen, wo Fuhrlöhne auf Wunsch privaten Fuhrgrundbesitzern zugeführt werden, sind von den Grundbesitzern für den csm je nach Entfernung der Zufahrtstraße 2 bis 6 Mk. zu bezahlen. Die Erhebung tritt rückwirkend ab 1. August ds. J. in Kraft.

Wir weisen die Grubenbesitzer oder schon jetzt darauf hin, daß künftig für Räumung der Gruben außerhalb der hiesigen Zeit (Frühjahr und Herbst) voranschläglich eine wesentliche höhere Gebühr wird entrichtet werden müssen. Schwarzberg, am 4. August 1920. Der Rat der Stadt.

Antonsthaler Staatsforstrevier. Solzversteigerung. Mittwoch, den 11. August 1920, vorm. 1/2 12 Uhr. Gasthaus „Waldschützen“ in Antonsthal.

Table with 3 columns: Stück, Fläche, and Höhe. Rows include 305 Stück fl. Fläche 10/12 cm Oberhölze, 434 ... 13/15, 1588 ... 16/22, 1823 ... 23/29, 1481 ... 30/pp.

Ausführliche Verzeichnisse verleiht die Revierverwaltung. Forstrevierverwaltung Antonsthal. Forstrentamt Schwarzberg. Deffentliche Stadtverordnenung zu Böhnhö

Donnerstag, den 12. August 1920, abends 8 Uhr im Stadtverordnetenitzungszimmer (Rathaus 2 Treppen). Die Tagesordnung ist in der Rathhausung angehängt.

